



**Allgemeiner Verein für
gerechte Kommunalabgaben
in Deutschland**

Straßensanierungsarbeiten ohne Straßenausbaubeiträge für Anlieger

Im Land Berlin und in Dresden hat man die Finanzierung von Straßensanierungsmaßnahmen auf Basis der Straßenausbaubeitragssatzungen wegen großer Ungerechtigkeiten für die Straßenanlieger im Jahr 2012 abgeschafft. Unter ähnlichen Bedingungen ist dies auch in Niedersachsen schon von mehr als 12 Städten bzw. Gemeinden geschehen, die eine Finanzierung der laufenden Straßenausbaumaßnahmen im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung berücksichtigen und zusätzliche Steuermittel z. B. aus einer Erhöhung der Grundsteuer A und B zur Verfügung stellen.

Dieses „Modell“ ist inzwischen ein erprobtes Verfahren und kann durch Ratsbeschluss in 7 Schritten kurzfristig realisiert werden.

1. Außerkraftsetzung der alten Straßenausbaubeitragssatzung mit gleichzeitigem Ratsbeschluss die Finanzierung durch eine Erhöhung der Grundsteuer A und B in der laufenden Legislaturperiode.
2. Alle Gemeindestraßen werden in einem Zustandsplan erfasst und der technische Zustand in mindestens 3 Kategorien deklariert.
 - A. Abgänglich – schlechter, mangelhafter, nicht verkehrssicherer Zustand
 - B. Ausreichend – Tragdeckschicht hält noch einige Jahre
 - C. Guter Allgemeinzustand, inklusiv intaktem Unterbau

Dieser Zustandsplan wird jährlich aktualisiert. Kontrollen durch die Bauhöfe. Registrierung durch den Bauausschuss.

3. Für das Straßennetz wird ein Prioritätenplan erstellt und für jedes Haushaltsjahr ein Sanierungszeitplan mit kalkulierten Standardkosten im Haushaltsplan erfasst.
4. Die Finanzierung durch:
 - 50% aus dem vorhandenen Haushalt;
 - 50% durch angepasste Erhöhung der Grundsteuer A und B (z.B. 30 bis 60 Punkte); Die Quoten können je nach Haushaltslage und Kosten variieren.
5. Der Anteil aus der Grundsteuer wird zweckgebunden für die Straßensanierung gelistet und an die Prioritätenliste gekoppelt und jährlich durch den Stadtrat verabschiedet.
6. Die Straßenausbaubeitragssatzung wird vollständig durch eine neue „Abgabensatzung“ ersetzt und auf Basis der Prioritätenliste sind alle mangelhaften Gemeindestraßen innerhalb der kommenden Legislaturperioden zu sanieren.
7. Die Bürger/Anlieger erhalten frühzeitig Kenntnis von den geplanten Maßnahmen und haben jederzeit ein Mitentscheidungsrecht gegen übertriebene Sanierungsmaßnahmen. In den öffentlichen Ratssitzungen besteht ein Informations- und Mitspracherecht für betroffene Anlieger.

Da sich diese Systematik schon seit einigen Jahren bewährt hat, können die politischen Gremien, bei Einhaltung der entsprechenden Haushaltskriterien, von einer gerechten und sozialverträglichen Finanzierung der Sanierungsarbeiten ausgehen.

Eine Ruinierung der Privathaushalte kann so verhindert werden.

In allen Bundesländern beschäftigen sich inzwischen alle Parteien mit dieser Problematik und die diversen Vorschläge großer Verbände an die SPD, CDU, CSU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, machen den inzwischen akuten Handlungsbedarf sehr deutlich.

AVgKD, Januar 2014

Werner Eggers - 1.Vorsitzender AVgKD – Buchenweg 5 – 30890 Barsinghausen –
Tel.: 05105-779660 Mailadresse: info@avgkd.de – Homepage: www.avgkd.de